



Walter Deisenberger
Vorsitzender



NEWS

Salzburg, am 23.09.2015

GESUNDHEITSSCHUTZ - INFO UND ANTRAG DES FA

Die Landessanitätsdirektion Salzburg hat, wie bereits von der LPD in der gestrigen Aussendung an all Mitarbeiter kommuniziert, die empfohlenen Schutzmaßnahmen aktualisiert und sieht jetzt ebenso wie das BM f. Gesundheit keine bestimmte Notwendigkeit der Verwendung des Mund-Nasenschutzes für Polizisten. Damit ist eine einheitliche Linie der Experten gegeben (siehe auch die aktuell gültigen Informationen der Landessanitätsdirektion bzw. des BM f. Ges. bzw. Mitarbeiter-Info der LPD).

Trotzdem muss nach Ansicht aller im FA vertretenen Fraktionen die letztliche Entscheidung über eine kurzfristige, aus subjektiver Sicht der Koll. notwendigen Benutzung der Schutzmaske beim betroffenen Beamten selbst liegen! Nur dieser kann, in der eventuell gebotenen Eile und unter Abwägung der Vor- und Nachteile, für sich vor Ort die Entscheidung treffen.

In der heutigen FA-Sitzung wurde ein dementsprechender einstimmiger Antrag an die LPD beschlossen und diesem zugeleitet.

Weiter wird in dem Antrag die LPD ersucht, in Zusammenarbeit mit dem AMD, die für PolizistInnen notwendigen Impfungen zu definieren, zu kommunizieren und bei Bedarf ein entsprechendes, für die KollegInnen kostenfreies, Impfprogramm anzubieten.

**Walter Deisenberger
für alle Fraktionen und Mitglieder des FA**

Fachausschuss — Landespolizeidirektion Salzburg

5020 Salzburg Alpenstraße 90

Tel.: 059133/50-1900, e-mail: walter.deisenberger@polizei.gv.at

Gesundheitsinformation für HelferInnen



**LAND
SALZBURG**

Landessanitätsdirektion

Bei engerem Kontakt zu größeren Personengruppen besteht immer ein erhöhtes Risiko sich mit übertragbaren Krankheiten anzustecken.

Es sind daher folgende Maßnahmen unbedingt erforderlich, um ein Infektionsrisiko zu minimieren (Selbstschutz, Schutz anderer Personen im privaten Bereich):

1. Händehygiene!

- **Einmalhandschuhe verwenden**
Regelmäßiger Wechsel der Einmalhandschuhe, vor allem, wenn diese beschmutzt sind oder bevor man sich ins Gesicht fasst
- **Hände waschen**
nach dem Ausziehen der Einmalhandschuhe oder bei Verschmutzung, mit warmem Wasser und Seife. Abtrocknen der Hände mit Einmalhandtüchern.
- **Hände desinfizieren**
nach dem Händewaschen oder nach Verunreinigung mit möglicherweise infektiösem Material (vor allem Ausscheidungsprodukte wie Harn, Stuhl, Blut, Erbrochenes, Schleim,...)
Desinfektionsmittel reichlich (ca. eine Handfläche voll) und lange (**mindestens 30 Sekunden**, erforderlich um Keime abzutöten) verwenden. Alle Bereiche der Hand gut damit einreiben (Handfläche, Handrücken, alle Finger, Fingerspitzen, Fingerzwischenräume)

2. Mund-Nasenschutz ist von medizinischem Personal, das bei der Versorgung potentiell infektiöser Personen eingesetzt wird und dabei assistierendem Personal zu verwenden. Eine Einschulung in die richtige Verwendung hat unbedingt zu erfolgen. Für sonstige Personen (PolizistInnen, Hilfskräfte etc.) besteht zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Notwendigkeit für das Tragen eines Mund-Nasenschutzes.

3. Kleidungswechsel nach der Tätigkeit

Kleidung verwenden, die mit zumindest 60° waschbar ist. Nach der Tätigkeit (spätestens zu Hause) Kleidungswechsel und Reinigung. Sofortiger Wechsel bei Verschmutzung mit möglicherweise infektiösem Material (vor allem Ausscheidungsprodukte wie Harn, Stuhl, Blut, Erbrochenes, Schleim,...)

Weiters wird empfohlen den Impfschutz zu überprüfen bzw. zu vervollständigen:

Empfohlen sind in erster Linie folgende Impfungen:

- Diphtherie/Tetanus/Kinderlähmung
- Masern/Mumps/Röteln
- Meningokokken Gruppen A, C, W₁₃₅, Y (Erreger der eitrigen Gehirnhautentzündung)

Weiters:

- Influenza (Grippe)
- Hepatitis A/B (Leberentzündung)

Bei Erstimpfung tritt ein Impfschutz erst nach 1-3 Wochen ein.
Auf die Basismaßnahmen (Händehygiene, Mund-Nasenschutz) ist keinesfalls zu verzichten.
Schwangere (Gefährdung ihres ungeborenen Kindes) und immungeschwächte Personen sollten solche Tätigkeiten nicht durchführen!

INFORMATION AN ALLE MITARBEITER

Aufgrund mehrerer Anfragen zum Thema Mundschutz werden die wichtigsten Schutzmaßnahmen für die Einsatzkräfte mitgeteilt:

Die **wichtigste präventive Maßnahme** ist eine entsprechende Händehygiene mit regelmäßigem Händewaschen, dem Tragen von (Einmal-)Handschuhen und der Desinfizierung der Hände nach konkretem Kontakt.

Durch das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes und dem unbeabsichtigten Berühren desselben (bsp. beim „Zurechtrücken“ der Maske) mit gleichzeitiger Berührung des Mundes und/oder der Nase besteht ein weit höheres Infektionsrisiko, als wenn eine entsprechende Händehygiene eingehalten wird.

Für das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes besteht nach Auskunft der Landessanitätsdirektion derzeit keine Notwendigkeit.

Zusätzlich darf auf die weiterführenden Informationen der Landessanitätsdirektion Salzburg im beiliegenden Infoblatt verwiesen werden.

Persönliche Schutzmaßnahmen

17. September 2015

Im Einvernehmen mit HygieneexpertInnen, dem Zentralen Arbeitsinspektorat, dem Österreichischen Roten Kreuz sowie unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Europäischen Zentrums für Krankheitskontrolle (ECDC) hält das Bundesministerium für Gesundheit fest, dass derzeit das von großen Flüchtlingsgruppen ausgehende Infektionsrisiko als nicht größer einzustufen ist, als jenes im Bereich von sonstigen großen Menschenansammlungen oder in Massentransportmitteln (Straßenbahn, Bus, U Bahn).

Daher besteht für das Tragen von Schutzmasken durch ZugbegleiterInnen, PolizistInnen und Hilfskräfte, die bei der Versorgung von Flüchtlingen im Einsatz sind, zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Notwendigkeit!

Dringend empfohlen wird jedoch die regelmäßige Durchführung einer gründlichen Händehygiene in Form von Waschen mit warmem Wasser und Flüssigseife sowie Abtrocknen mit Einmalhandtüchern für alle betroffenen Berufsgruppen und für Hilfskräfte.

Davon zu unterscheiden ist jedoch medizinisches Personal, das bei der Versorgung potenziell infektiöser Personen eingesetzt wird, sowie dabei assistierendes Personal. Für diese Personen gelten die üblichen medizinischen Schutzmaßnahmen (Handschuhe, Masken, Schutzkleidung).

In der derzeitigen Situation besteht für alle hier genannten Personen nur eine geringe Ansteckungsgefahr mit Tuberkulose. Gemäß internationalen Richtlinien ist eine solche dann gegeben, wenn man sich über acht Stunden kontinuierlich in einem geschlossenen Raum mit Erkrankten, welche an einer sogenannten offenen Tuberkulose leiden, aufhält.